

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
3003 Bern

per Mail an:
pg@bakom.admin.ch

Bern, 2. Juli 2025

Revision der Postverordnung (VPG): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Grundsätzliche Anmerkungen

Mit den hiermit in Vernehmlassung gegebenen Verordnungsänderungen will der Bundesrat den ersten Schritt eines verfolgten zweistufigen Vorgehens für eine Revision der Postgesetzgebung umsetzen. Diese vorgezogenen Massnahmen sollen die finanzielle Last der Grundversorgung bis zum Inkrafttreten des revidierten Postgesetzes (zweiter Schritt) abfedern und damit die eigenwirtschaftliche Finanzierung der Grundversorgung temporär stabilisieren. Durch Herabsetzen der Qualitätsvorgaben für die Laufzeiten von Briefen, Paketen und abonnierten Tageszeitungen sowie das Wiederaufheben der 2021 verschärften Regeln bei der Hauszustellung, sollen der Post betriebswirtschaftliche Optimierungen ermöglicht werden, was die Erbringung der Grundversorgung effizienter und effektiver machen soll. Gleichzeitig soll die Grundversorgung um den elektronischen Zahlungsverkehr und den digitalen Brief erweitert werden.

Während der SGB die Weiterentwicklung im digitalen Bereich unterstützt, lehnt er die geplanten Verschlechterungen im nicht-digitalen Bereich grossmehrheitlich ab und begründet dies untenstehend im Detail. Zuvor möchten wir aber grundsätzlich festhalten, dass die Grundversorgung der Zukunft in einem breiten partizipativen Prozess gestaltet und auf Basis der geplanten Revision des Postgesetzes ausgehandelt werden muss. Dass vorab auf dem Verordnungsweg präjudizielle Tatsachen geschaffen werden – so wie es mit anderen Vorlagen im Bereich des Service public in jüngerer Vergangenheit mehrfach der Fall war – erachten wir als nicht korrekt. Wir lehnen diese Vorgehensweise entsprechend ab.

Anmerkungen zur Reduktion der Qualitätsvorgaben für die physische Zustellung

Gemäss Vorschlag des Bundesrats sollen die Qualitätsvorgaben für die Laufzeiten von Briefen, Paketen und abonnierten Tageszeitungen in der Grundversorgung auf 90 Prozent herabgesetzt werden (heute sind es für Briefe 97 Prozent und für Pakete sowie abonnierte Tageszeitungen 95 Prozent). Dadurch soll die Post in Spitzenzeiten wie Weihnachten oder am «Black Friday» mehr Handlungsspielraum erhalten.

Die Gewerkschaften lehnen die geplante Senkung der Laufzeitvorgaben bei Briefen, Paketen und abonnierten Tageszeitungen ab. Diese Massnahme würde eine deutliche Verschlechterung der Qualität des postalischen Service public mit sich bringen, ohne dass darüber weder eine grundlegende Debatte geführt noch der digitale Bereich entsprechend ausgebaut worden wäre. Zudem würden tiefere Laufzeitvorgaben für die Angestellten tendenziell zu noch mehr Belastung und Stress führen, was keineswegs akzeptiert werden kann (eine höhere Pünktlichkeit ist deshalb zum Schutz der Arbeitnehmenden, weil der Druck damit stärker auf eine korrekte Mengenermittlung pro Tour und damit auf Planungsverantwortung fällt, und weniger auf die Zustellung).

Selbstverständlich sind wir ebenfalls der Meinung, dass es unsinnig ist, die Kapazitäten der Post auf den Weihnachtsstress oder die im Trend liegenden Shoppingtage, wie den «Black Friday» (oder den «Singles' Day» oder den «Cyber Monday»), auszurichten. **Da diese Tage allerdings klar identifiziert werden können, wäre es problemlos möglich, sie isoliert und spezifisch von den Laufzeitvorgaben auszunehmen**, was wir hiermit als alternative Verordnungsänderung vorschlagen möchten.

Die generelle Reduktion der Laufzeitvorgaben bei den abonnierten Zeitungen lehnt der SGB noch aus einem weiteren Grund ab: Die Vorgabe, dass Zeitungen bis 12:30 Uhr zugestellt werden müssen, entspricht einem Parlamentsbeschluss und gilt erst seit 2021. Zudem hat das Parlament eben erst in der Märzsession eine auf sieben Jahre befristete Aufstockung der indirekten Presseförderung verabschiedet, inklusive expliziter neuer Förderung der Frühzustellung. **Der politische Willen ist damit klar die Stärkung der regionalen (Print-)Medien, und sicher nicht deren Schwächung.** Die generelle Lockerung der Vorgabe zur Einhaltung der Zustellzeit widerspricht diesem Willen aber (übrigens ebenso die vom Bundesrat im Rahmen des «Entlastungspakets 27» vorgesehenen Einsparungen im Medienbereich, siehe separate Stellungnahme des SGB). Gleichzeitig ist zu betonen, dass die Einhaltung des Zustellschlusses nicht zu schlechteren Arbeitsbedingungen führen darf. Zu diesem Zweck wären punktuelle Lockerungen allenfalls vorstellbar, wenn damit eine Verbesserung der Anstellungsbedingungen, wie beispielsweise die Schaffung von mehr Vollzeit-, anstelle von Teilzeitstellen, nachgewiesen werden kann.

Abschliessend ein finanzieller Aspekt hierzu: Durch die Senkung der Laufzeitvorgaben für Briefe und Pakete auf einheitlich 90 Prozent könnte gemäss Post das jährliche Betriebsergebnis um insgesamt 12 Millionen Franken verbessert werden. Dies mag nach einer relevanten Summe klingen, doch **stehen die Einsparungen in keinem Verhältnis zum langfristig** – das heisst bei unveränderter regulatorischer Lage – **nötigen Mittelbedarf im Bereich der Logistik-Dienstleistungen der Post (geschweige denn des gesamten Postkonzerns inklusive PostFinance).** Dasselbe gilt im Übrigen für die von der Post prognostizierten Einsparungen durch die Einstellung der Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser (34 Millionen Franken), siehe folgender Punkt.

Anmerkungen zur Streichung der Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser

Weiter will der Bundesrat die Verpflichtung der Post zur Zustellung auf ganzjährig bewohnte Siedlungen beschränken – und nicht, wie seit 2021 vorgeschrieben, in ganzjährig bewohnte Häuser. Der SGB lehnt auch die geplante Aufgabe der Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser ausserhalb des Siedlungsgebietes ab. Diese Bestimmung wurde erst im Jahr 2021 in die Grundversorgung aufgenommen und betrifft rund 60'000 Haushalte vor allem in Streusiedlungsgebieten.

Ein Verzicht auf die Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser ausserhalb des Siedlungsgebietes könnte allenfalls dann eine Option werden, wenn eine entsprechend leistungsfähige digitale Erschliessung besteht. Dies ist allerdings gerade für die betroffenen Haushalte noch nicht der Fall, weshalb der Bundesrat im Rahmen der «Gigabit-Strategie» zu Recht ein Förderprogramm für schweizweit schnelles Internet umsetzen will. So lange die Gigabit-Strategie noch nicht realisiert ist, muss auf eine Einschränkung oder gar Aufhebung der physischen Zustellung verzichtet werden.

Weiter gilt es an dieser Stelle anzumerken, dass bereits die aktuell gültigen – vermeintlich sehr strikten – Erreichbarkeitsvorgaben es der Post ermöglichen, ihr Filialnetz auf die schweizweit geplanten 300 Filialen drastisch zu reduzieren und damit sowohl den politischen Willen zu umgehen als auch die bis anhin verfolgte eigene Strategie (800 Filialen) komplett aufzuweichen. Bevor die erwartete und nötige grundsätzliche Debatte über die Grundversorgung der Zukunft geführt ist, wäre es entsprechend angemessen, die Erreichbarkeitsvorgaben nicht weiter einzuschränken, sondern im Gegenteil zu stärken. Dies etwa dadurch, dass der in der Realität dysfunktionale und von den Haushalten und KMUs als nicht gleichwertig wahrgenommener Hausservice wieder von den Erreichbarkeitsbestimmungen ausgenommen wird.

Anmerkungen zur Erweiterung der digitalen Grundversorgung

Dass in der künftigen Grundversorgung ein stärkerer Fokus auf digitale Inhalte gelegt werden soll, unterstützen wir ausdrücklich. So sollen im Zahlungsverkehr auch ein für Online-Zahlungen akzeptiertes Zahlungsmittel (z. B. Debitkarte oder Bezahl-Applikation) und ein digitaler Zugang (E-Banking) vorgesehen werden. Im Bereich der Postdienste soll ein digitaler Zustellkanal die Grundversorgung ergänzen, und dies, ohne die physische Zustellung zu ersetzen (hybrides Zustellsystem). Die «Brückenfunktion zwischen physischen und digitalen Dienstleistungen» dieser neuen Angebote ist im heutigen stark digitalisierten Umfeld natürlich sehr wichtig. Mit den vorgeschlagenen Verordnungsbestimmungen zu den elektronischen Sendungen sowie zum hybriden Zustellsystem sind wir grösstenteils einverstanden, erheben aber im Folgenden einige wichtige Anpassungsanforderungen:

- Was die Vorgaben für die Festlegung der technischen und organisatorischen Anforderungen in Bezug auf Datenschutz und Datensicherheit betrifft, ist die im Entwurf vorgesehene Verantwortung der **PostCom falsch festgelegt**. Unseres Erachtens muss diese zwingend vom **EDöB** wahrgenommen werden, welcher entsprechend auch die von der Post gemeldeten, als sicherheitsrelevant eingestuften Vorfälle zu registrieren und zu bearbeiten hätte.
- Im Verordnungsentwurf ist zudem vorgesehen, dass die Post für das neue hybride Zustellsystem im Rahmen der «**Bündelung mit Dienstleistungen ausserhalb der Grundversorgungsaufträge**» die verwendeten Schnittstellen auch «Dritten» zur Verfügung stellen muss. So wie diese Vorgabe formuliert ist, entspräche sie aber bei Weitem nicht nur der beabsichtigten

Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Zugangs. Denn sollten unter «Dritte» andere Anbieter:innen von elektronischen Kommunikationsdienstleistungen gemeint sein, könnten diese ihren Kund:innen Dienstleistungen anbieten, für welche die Post erstens die Basisinfrastruktur liefern und finanzieren müsste, und zweitens deren «Bündelungen» aus Gründen der «Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen» selbst gar nicht nutzen dürfte. **Wir fordern daher die Streichung der entsprechenden Bestimmung (Art. 35h Bst. b.).**

- Gemäss Vorentwurf erhebt die PostCom zur Deckung der Aufsichtskosten über das hybride Zustellsystem bei der Post jährlich eine **Aufsichtsabgabe**, sofern die ebenfalls geplanten Gebühreneinnahmen dafür nicht ausreichen. Begründet wird diese Kostenzuweisung an die Post damit, dass der Aufwand für die Aufsicht über das hybride Zustellsystem einzig durch die Post verursacht und entsprechend abzugelten sei. **Diese einseitige Kostenzuweisung an die Post ist angesichts des geplanten Zugangs externer Postdienstanbieter:innen zum hybriden Zustellsystem nicht gerechtfertigt.** Die anderen Postdienstanbieter:innen müssten sich konsequenterweise auch an den Aufsichtskosten beteiligen.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär